

## **Reglement für die Heimärztin oder den Heimarzt in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinfl**

vom 21. Oktober 2003

*Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement für die  
Heimärztin oder den Heimarzt in den Alters- und Pflege-  
heimen Neuhausen am Rheinfl:*

### **1. Grundsätzliches**

1.1 Die kantonale Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 14. März 2000<sup>1</sup> verpflichtet die Alters- und Pflegeheime unter § 9, eine Ärztin bzw. einen Arzt zu bestimmen, welche die Heimleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung im Pflegebereich überwacht. Die Heimärztin oder der Heimarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen oder Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

1.2 Selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 (Bewohnerinnen und Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem) der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinfl sind in der Wahl ihrer Ärztin oder ihres Arztes frei.

- 1.3 Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 1 - 4 haben freie Arztwahl unter den in Neuhausen am Rheinflall praktizierenden Ärztinnen und Ärzte.
- 1.4 Bewohnerinnen und Bewohner der geschützten Wohngruppen für Demenzkranke werden durch den Heimarzt betreut. Bei Bedarf steht eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychogeriatric für konsiliarische Aufgaben zur Verfügung. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Heimleitung bewilligt werden<sup>2</sup>.

## **2. Aufgaben der Heimärztin oder des Heimarztes**

- 2.1 Die Heimärztin oder der Heimarzt berät die Heimleitung in medizinischen Belangen.
- 2.2 Die Heimärztin oder der Heimarzt organisiert die eigene Stellvertretung und den Notfalldienst unter den in den Alters- und Pflegeheimen praktizierenden Privatärztinnen und Privatärzte.
- 2.3 Die Heimärztin oder der Heimarzt überwacht die pharmazeutische Versorgung.
- 2.4 Die Heimärztin oder der Heimarzt meldet seine Feststellungen zur Qualität im medizinischen Bereich an die Pflegeleitung und an die Heimleitung. Die Teilnahme an internen Assessments zur Sicherung der medizinischen Qualität in den Alters- und Pflegeheimen steht der Heimärztin oder dem Heimarzt offen.
- 2.5 Die Heimärztin oder der Heimarzt überwacht die Deklaration der Pflegebedürftigkeit gegenüber den Krankenversicherern.

### **3. Zusätzliche Aufgaben**

- 3.1 Die Heimgärtin oder der Heimgarzt vertritt gegenüber allen in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinflall tätigen Ärztinnen und Ärzten die Interessen der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall.
- 3.2 Die Heimgärtin oder der Heimgarzt veranlasst Vorsorgeimpfungen und notwendige Massnahmen bei Epidemievorkommnissen.
- 3.3 Die Heimgärtin oder der Heimgarzt kann Mitglied der Heimkommission sein.

### **4. Vertrag**

- 4.1 Zwischen der Heimgärtin oder dem Heimgarzt und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wird ein Vertrag abgeschlossen. Insbesondere regelt dieser die Entschädigung.

### **5. In-Kraft-Treten**

- 5.1 Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2003 in Kraft.

---

<sup>1</sup>SHR 813.501

<sup>2</sup>Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2007